

# ZG\_OBERGERICHT BA 2024 70 vom 20. Dezember 2024

ZG Obergericht, 2024-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2024\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_70)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2024 70 du 20 décembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2024 70 del 20 dicembre 2024

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht hielt – zusammengefasst – Folgendes fest:

#### E. 1.1

Nach dem Wortlaut von Art. 230 Abs. 2 SchKG umfasse die in dieser Norm vorgesehene Sicherheitsleistung "den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teil der Kosten" des Konkursverfahrens. Zu den in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Kosten zählten grundsätzlich auch die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Verwertung der Konkursaktiven (Art. 262 Abs. 1 SchKG). Besonderheiten würden jedoch gelten, wenn Pfandgegenstände in die Konkursmasse fielen. Vermögensstücke, an denen Pfandrechte hafteten, würden nur unter Vorbehalt des den Pfandgläubigern gesicherten Vorzugsrechts zur Konkursmasse gezogen (Art. 198 SchKG). Die Kosten für Inventur, Verwaltung und Verwertung von Pfandgegenständen würden vorab aus ihrem Erlös gedeckt (Art. 262 Abs. 2 SchKG, Art. 85 KOV). Umgekehrt bedeute dies, dass die entsprechenden Kosten nicht der Konkursmasse auferlegt werden dürften bzw. ausschliesslich die Pfandgläubiger diese Kosten tragen müssten. Erst ein allfälliger Überschuss des Erlöses über die pfandgesicherten Forderungen hinaus dürfe zur Deckung allgemeiner Konkurskosten herangezogen werden (Art. 39 Abs. 1 KOV mit Verweis auf Art. 262 SchKG sowie Art. 85 KOV). Diese Regeln zur Kostentragung seien bereits beim Entscheid darüber zu beachten, ob das Konkursamt Antrag auf Einstellung des Konkurses mangels Aktiven stelle (Art. 230 Abs. 1 SchKG). Entsprechendes gelte in der Folge bei der Festlegung der Höhe der Sicherheit gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG, denn bei den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Kosten, die die Einstellung des Konkurses veranlassen könnten, handle es sich um denselben Betrag, der sicherzustellen sei, um doch noch die Durchführung des (summarischen) Konkursverfahrens zu erwirken.

#### E. 1.2

Nach dem Gesagten seien die Kosten der Verwertung von Pfandgegenständen gerade nicht durch die Konkursmasse zu decken. Die entsprechenden Kosten gehörten demnach nicht zu den durch die Konkursmasse nicht gedeckten Kosten im Sinne von Art. 230 Abs. 2 SchKG. Die in Art. 230 Abs. 2 SchKG angesprochenen ungedeckten Kosten seien vielmehr solche, die durch die Konkursmasse zu decken wären. Folglich seien die Kosten der Verwertung von Pfandgegenständen bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung gemäss Art. 230

Seite 4/5 Abs. 2 SchKG nicht zu berücksichtigen. Falls das Konkursverfahren weitergeführt werde, könne das Konkursamt vom Pfandgläubiger einen Vorschuss für die Pfandverwaltung und -verwertung verlangen.

### **E. 1.3**

Aus den Erwägungen des Obergerichts könne abgeleitet werden, dass tatsächlich Pfandrechte an den Grundstücken bestünden oder zumindest bestanden hätten. Unklar sei hingegen, inwieweit dies derzeit noch der Fall sei und ob Genaueres ohne Weiteres aufgrund der vorhandenen Akten, insbesondere aufgrund des Inventars, festgestellt werden könnte oder ob es diesbezüglich weiterer Abklärungen bedürfte. Weiter gehe aus den Erwägungen des Obergerichts nicht hervor, welcher Anteil der Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Pfandobjekte stehe und welcher allenfalls den allgemeinen Konkurskosten zuzuordnen sei. Dafür sei nicht nur der Zweck der vorgesehenen Beanspruchung anwaltlicher Dienstleistungen massgeblich, sondern insbesondere auch, in welchem Mass die Grundstücke überhaupt noch pfandbelastet seien. Mangels genauerer Sachverhaltsfeststellungen könne das Bundesgericht nicht beurteilen, welcher Teil der veranschlagten Anwaltskosten von CHF 135'000.00 allenfalls nicht in die Berechnung der Sicherheitsleistung gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG einfließen dürfe. Das angefochtene Urteil sei insoweit aufzuheben und die Sache zu neuer Bestimmung des Kostenvorschusses an das Obergericht zurückzuweisen.

### **E. 2**

Den Akten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens lässt sich nicht entnehmen, ob tatsächlich noch Pfandrechte an den Grundstücken bestehen. Näheres dazu ergibt sich – soweit ersichtlich – auch nicht aus den dem Obergericht eingereichten Konkursakten. Zwar finden sich dort einzelne Grundbuchauszüge, die auf eine entsprechende Pfandbelastung hinweisen. Um einen Überblick über sämtliche Grundstücke zu erhalten, sind aber weitere Abklärungen notwendig. Daher kann auch nicht beurteilt werden, welcher Anteil der Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung der Pfandobjekte steht und welcher allenfalls den allgemeinen Konkurskosten zuzuordnen ist. Die Sache ist daher zur Abklärung dieser Fragen und zur Neufestsetzung des Kostenvorschusses i.S.v. Art. 230 Abs. 2 SchKG an das Konkursamt zurückzuweisen. Sollte sich herausstellen, dass die Grundstücke pfandrechtlich belastet sind, dürften die Verwertungskosten (inkl. Anwaltskosten) im Zusammenhang mit der Pfandverwertung bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG nicht berücksichtigt werden.

### **E. 3**

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist – unter dem Vorbehalt böswilliger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Zudem dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Seite 5/5 Beschluss